

Bertram Abel

# Prävention von Betreuungskriminalität

Zur Situation und zu den Gefahren  
der rechtlichen Betreuung in Deutschland

© 2008 Bertram Abel, Schalker Str. 14, 45327 Essen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung, Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege sowie Bereitstellung der Inhalte im Internet oder anderen Kommunikationsdiensten auch bei nur auszugsweiser Verwertung ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verfassers nicht gestattet.

## Inhalt

1	Betreuer und Betreute .....	03
1.1	Wer sind Berufsbetreuer? .....	03
1.2	Hohe Fallzahlen .....	04
1.3	Wer wird betreut? .....	04
2	Problematisches in der Struktur von Betreuungen .....	06
2.1	Herrnloses Vermögen .....	06
2.2	Wegfall der sozialen Kontrolle .....	08
2.3	Finalität, keine Zeugen und Kontrollverlust .....	09
3	Problematisches in der Kontrolle von Betreuungen .....	10
3.1	Ausschalten des Umfeldes .....	10
3.2	Organisierte Nichtkontrolle .....	10
4	Problematisches in dem System der Betreuung .....	11
4.1	Masse und Intransparenz .....	11
4.2	Neuralgische Schnittpunkte .....	12
4.3	Ökonomischer Machtfaktor .....	12
5	Kategorien von Betreuungskriminalität .....	13
5.1	Untreue und Betrug .....	13
5.2	Sexueller Missbrauch und Misshandlung .....	13
5.3	Menschenverleih und Einschleusung .....	14
5.4	Urkundenfälschung und Fingierung .....	14
6	Ebenen von Betreuungskriminalität .....	15
6.1	Kriminalität aus Gelegenheit .....	15
6.2	Kriminalität aus Absicht .....	15
6.3	Organisierte Kriminalität .....	16
6.4	Bandenkriminalität .....	17
6.5	Korruption .....	17
7	Dynamiken in Bezug auf Betreuungskriminalität .....	18
7.1	Betreuung zieht Kriminalität an .....	18
7.2	Betreuung strahlt Kriminalität aus .....	18
8	Allgemeine Ansatzpunkte zur Prävention .....	19
8.1	Implementieren von Lernfähigkeit .....	19
8.2	Einbeziehen von Umfeld und Öffentlichkeit .....	19

9	Konkrete Vorschläge für Präventionsmaßnahmen .....	20
9.1	Werben für eine neue Vorsorgepraxis .....	20
9.2	Neues Procedere für Vermögensermittlung .....	21
9.3	Routinekontrollen durch Amtsärzte .....	21
9.4	Routinekontrollen durch Betreuungsagentur .....	21
9.5	Pflichtfortbildungen und Meldepflicht .....	22
9.6	Aussteigerprogramm für kriminalitätssüchtige Berufsbetreuer .....	22
9.7	Verdeckte Ermittlungen .....	23
9.8	Jahresbericht zur Betreuungskriminalität .....	23
9.9	Maßnahmen auf Bundesebene .....	23

## 1 Betreuer und Betreute

### 1.1 Wer sind Berufsbetreuer?

Bei der Berufsbetreuung handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit, die i. d. R. als Gewerbe angemeldet ist. Nur in Ausnahmen – wenn die Betreuer Rechtsanwälte sind – fällt die Tätigkeit unter Freiberuflichkeit. Eine zuständige Berufskammer gibt es nicht. Berufsbetreuer kann nach geltendem Recht jeder erwachsene Mitbürger werden. Für die Ausübung der Tätigkeit gibt es keine geordnete Ausbildung und keine Zulassungsvoraussetzung.

Als Anwärtler auf Erstbestellung einer beruflich ausgeübten Betreuung muss man der Betreuungsbehörde einige Fragen beantworten. Diese stellen jedoch keine wirkliche Hürde dar. Letztlich entscheiden die zuständigen Richter an den Vormundschaftsgerichten über den Einsatz von Betreuern und machen mit mehrfacher Bestellung diese damit zu Berufsbetreuern. Laut Gesetz gilt jemand, der mehr als 10 Betreuungen führt, als Berufsbetreuer.

Gegenwärtig läuft im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine Evaluation zum Betreuungsrecht, mit der das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) beauftragt ist. Hierzu wurde im Juni 2007 ein Zwischenbericht vorgelegt, im Februar 2009 soll der Endbericht vorliegen. In dem Zwischenbericht werden Zahlen zu dem Sektor insgesamt genannt, aber auch Zahlen aus einer repräsentativen Befragung von Betreuern (im Folgenden „Zwischenbericht 2007“ genannt).

Es gibt keine offiziellen Verzeichnisse zu den Berufsbetreuern. Im Zwischenbericht 2007 wird eine Schätzung dahingehend vorgenommen, dass es deutschlandweit 11.500 bis 12.000 Berufsbetreuer gibt, gleichzeitig wird erwähnt, dass man 14.000 angeschrieben habe. Hierbei wird angemerkt, dass „die Weiterleitung über die Vormundschaftsgerichte/Amtsgerichte erfolgte“. Nur dort scheint man zu wissen, wer Berufsbetreuer in einer Region ist.

Die amtliche Bestellung einer Betreuung ist ein Proforma-Akt. Sie erfolgt mithilfe von standardmäßigen Ausführungen. Der Umfang einer Betreuung gliedert sich laut Gesetz in die Bereiche Vermögensangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung und sonstige persönliche Angelegenheiten. Diese Bezeichnungen werden bei Bestellung der Betreuung übernommen. Weitere Inhalte und Ziele werden einer Betreuung nicht vorgegeben. Betreuungspläne, Konzepte oder dergleichen werden vom bestellenden Betreuer nicht verlangt. Insofern werden hierzu auch keine Qualifikationen abgefragt oder Nachweise benötigt.

Nach Angaben des Zwischenbericht 2007 haben im 1. Halbjahr 2006 70,4 % der Berufsbetreuer zu keiner einzigen betreuten Person einen Betreuungsplan erstellt, 24,8 % zu 1 – 10 Betreuten, 4,8 % zu 11 – 30 Betreuten und niemand

zu mehr als 30 Betreuten. In den früheren Jahren lagen die Zahlen zu den Betreuungsplänen höher.

Auch wird die Dauer der Betreuung in aller Regel standardmäßig festgelegt. Dies sind die gesetzlichen Fristen von fünf bzw. von sieben Jahren bis zur pflichtmäßigen Überprüfung der Verlängerung. Laut Zwischenbericht 2007 werden rund 75 % der von Berufsbetreuern betreuten Personen mehr als zwei Jahre lang betreut. Es ist zu vermuten, dass Betreuungen in vielen Fällen auch zehn Jahre und länger andauern.

Berufsbetreuer handeln mit Gewinnerzielungsabsicht. Viele leben ausschließlich von diesem Geschäftsfeld. Zwar gibt es in Deutschland zwei Berufsverbände, in denen ein Teil der Berufsbetreuer organisiert ist. Die Mitgliedschaft ist jedoch keine Pflicht.

Berufsbetreuer arbeiten i. d. R. alleine. Nach Angaben des Zwischenberichtes 2007 liegt im 1. Halbjahr 2006 die Quote derer, die untereinander kooperieren, bei 7 %. Es ist davon auszugehen, dass die allermeisten Berufsbetreuer zudem von Zuhause aus arbeiten.

## 1.2 Hohe Fallzahlen

Die Vergütungsregelungen für Berufsbetreuer wurden mit dem 2. BtÄndG zum 1. Juli 2005 modifiziert. Demnach kann Berufsbetreuung nicht mehr per Aufwand abgerechnet werden, sondern es gelten Pauschalen. Diese sind knapp bemessen.

Nach Angaben des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB) muss ein Betreuer „ca. 40 bis 50 Betreuungen führen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen“ (Broschüre „Betreuung als Beruf“, 2005).

Der damit gegebene Druck zu hohen Fallzahlen führte anscheinend dazu, dass Berufsbetreuer, die ein explizit soziales Verständnis von dieser Arbeit haben, sich zumindest teilweise von diesem Beruf zurückgezogen haben. Andere sind in den letzten Jahren in diesen Berufsbereich hineingedrängt.

Dafür spricht auch, dass nach Angaben des Zwischenberichtes noch im Jahr 2002 58 % der Berufsbetreuer weiblich waren. Für 2005 wird hingegen angegeben, dass 50,4 % der Berufsbetreuer männlich sind.

Bei den in Deutschland tätigen Berufsbetreuern scheint innerhalb recht kurzer Zeit eine deutliche Verschiebung hin zu Männern stattgefunden zu haben.

## 1.3 Wer wird betreut?

Im Jahr 2005 sind laut Zwischenbericht 2007 26,5 % der von Berufsbetreuern betreuten Personen im Alter von 18 – 39 Jahren, 47 % im Alter von 40 – 69 Jahren sowie 26,5 % 70 Jahre und älter.

In der Studie „Rechtliche Betreuung im Alter“, die im Jahr 2005 vom Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen herausgegeben wurde (im Folgenden „Studie 2005“ genannt) wird zur Altersstruktur Betreuer bis zum Jahr 2050 eine Verschiebung prognostiziert. Im Jahr 2050 verteilt sich der Anteil der unter Betreuung stehenden Personen folgendermaßen (nach Altersklassen):

11 %	18 – 39 Jahre
22 %	40 – 64 Jahre
9 %	65 – 74 Jahre
19 %	75 – 84 Jahre
39 %	85 Jahre und älter

Laut Zwischenbericht 2007 waren im Jahr 2005 46,5 % der von Berufsbetreuern betreuten Personen Frauen.

Die Zahlen aus dem Jahr 2001 zeigen laut Studie 2005 jedoch, dass der Anteil der von Berufsbetreuern betreuten Frauen mit steigendem Alter zunimmt. Der Anteil der Frauen beträgt (nach Altersklassen):

76,5 %	75 – 85 Jahre
87,5 %	85 Jahre und älter

Hinweise darauf, dass Betreuungen von Frauen durch Betreuerinnen erfolgen sollen, liegen nicht vor.

Nach Angaben des Zwischenberichtes 2007 verteilen sich die Gründe für die Bestellung von Berufsbetreuungen im Jahr 2005 auf:

6,9 %	Körperliche Behinderung
19,9 %	Demenz
16,7 %	Sucht
33,4 %	sonstige psychische Krankheit
15,9 %	geistige Behinderung
19,7 %	Mischbild Krankheit und Behinderung

Nach der Studie 2005 liegt der Anteil der Betreuten in den Altersklassen unter 75 Jahre mit leichten Schwankungen bei 1 %.

Der Anteil der betreuten Personen in den Altersklassen steigt dann deutlich an und liegt bei den 85 bis 89-Jährigen bei 10 %.

Weiter heißt es hier, dass in folgenden Altersklassen 25 % bzw. 33 % der Bevölkerung von Demenz betroffen sind:

25 %	85 – 89 Jahre
33 %	90 Jahre und älter

Laut Zwischenbericht 2007 leben von den im Jahr 2005 Betreuten 47,1 % im Heim.

## **2 Problematisches in der Struktur von Betreuungen**

### **2.1 Herrenloses Vermögen**

Es ist davon auszugehen, dass in den allermeisten Fällen Vermögenssorge zum Aufgabenbereich der Berufsbetreuung zählt.

Im Jahr 2007 hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) erstmals die individuellen Vermögen erwachsener Deutscher ermittelt. Demnach betrage das durchschnittliche Vermögen der Erwachsenen in Deutschland rund 81.000 Euro (in Westdeutschland 92.000 Euro). Insgesamt betrage es 5,4 Billionen Euro.

Zwei Drittel der Deutschen verfügten über kein oder nur geringes Vermögen. 10 % verfügten über fast 60 % des Vermögens. Jüngere Bürger sind durchschnittlich deutlich weniger vermögend als Ältere. Am reichsten sind die Westdeutschen im Alter von 56 – 65 Jahre. Ihr individuelles Nettovermögen wird mit durchschnittlich fast 150.000 Euro angegeben.

Insofern kann nach einer sehr groben, aber gleichwohl vorsichtigen Schätzung davon ausgegangen werden, dass das Vermögen von Betreuten im Durchschnitt 100.000 Euro beträgt.

Die Bestimmungen des Betreuungsrechtes sind so, dass bei Übernahme der Betreuung der Berufsbetreuer die „Erstellung des ersten Vermögensverzeichnisses“ vornehmen und beim Vormundschaftsgericht einreichen soll. Hierzu gibt es keine näheren Ausführungsbestimmungen.

In diesem Zusammenhang gibt es keine verbindlichen Fristen. Weiterhin ist kein Vier-Augen-Prinzip verankert. Ein Übergabeprotokoll (etwa mit zuvor Bevollmächtigten) ist nicht vorgesehen. Zu den Ermittlungen sind Verlaufsprotokolle oder Zwischenberichte nicht vorgesehen. Eidesstattliche Versicherungen von Befragten sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Mangels offizieller Handlungsrichtlinien zu diesem Thema sei auf eine Darstellung eines Berufsbetreuers im Internet verwiesen (Betreuungsbüro Vermeersch, [www.vermeersch.de](http://www.vermeersch.de)), der hierzu beispielhaft schreibt:

„Im übrigen muss der Betreuer Detektivinstinkt entwickeln. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier ein paar Anhaltspunkte genannt:

- Welche Bankverbindungen sind bekannt?
- Sind dort vielleicht weitere Konten vorhanden?
- Gibt es einen Safe, ein Depot?
- Wohin gehören in der Wohnung liegende Schlüssel?
- Wer war Arbeitgeber? Ist der Lohnsteuerjahresausgleich gemacht?
- Wer hatte Kontovollmacht? Kann diese missbraucht worden sein?
- Hat der Betreute noch Verfügungen vorgenommen, als er schon eindeutig nicht mehr geschäftsfähig war?
- Welche Versicherungen etc. bestehen, bei welchen Gesellschaften?
- Wo sind Verbindlichkeiten, in welcher Höhe valutieren diese?
- Welche Grundstücke und Immobilien sind vorhanden?
- Welche Vermögenswerte wurden in den letzten Jahren veräußert oder verschenkt?
- Ist Vermögen im Ausland vorhanden?“

Man sollte vielleicht – ebenfalls ohne Anspruch auf Vollständigkeit – anfügen:

- Welchen Schmuck besitzt der Betreute?
- Welche Kunstwerke besitzt der Betreute?
- Welche Sammlungen besitzt der Betreute?
- Welche sonstigen beweglichen Vermögenswerte besitzt der Betreute?
- Welche Barmittel befinden sich in der Wohnung?
- Welche Barmittel wurden vom Betreuten versteckt?
- Welche Nummernkonten sind dem Betreuten zuzuordnen?

Hinzu kommt, dass die Vormundschaftsgerichte anscheinend nichts unternehmen, um ein dann vorgelegtes „erstes Vermögensverzeichnis“ zu überprüfen.

Im Strafprozess zu einem in Augsburg angeklagten Berufsbetreuer fragte der vorsitzende Richter den geladenen Zeugen, einen Kriminalbeamten, im Anschluss an die Befragung zum Sachverhalt, ob er sonst noch etwas mitteilen möchte. Dieser antwortete, er habe bei den Ermittlungen zu dem Betreuer den Eindruck gewonnen, dass sich der Angeklagte mit der Erstellung des ersten Vermögensverzeichnisses jeweils Zeit gelassen habe, wohl um herauszufinden, ob es im Angehörigenkreis Personen gibt, die Kenntnisse zum Vermögen haben.

Die Aussagen zu diesem Thema in den mehrfach zitierten Studien zur Betreuung in Deutschland sind auffallend unbefriedigend: So weist der

Zwischenbericht 2007 aus, dass im Jahr 2005 rund 17 % der Betreuten vermögend gewesen seien. Allerdings wird hier nicht ausgeführt, wie der Status „vermögend“ definiert ist. Anscheinend fußen diese Angaben auf Daten der Amtsgerichte, die wiederum auf den von Berufsbetreuern eingereichten „ersten Vermögensverzeichnissen“ beruhen dürften. Zur Höhe des Vermögens wird nichts dargestellt.

Zu durchaus anderen Ergebnissen kommt die Studie 2005: Dort heißt es, knapp die Hälfte (47 %) der älteren Betreuten hätten kein Vermögen. 53 % seien vermögend, wobei hier Vermögen ab einem Wert von 3.000 Euro erhoben worden sei. Es erfolgt noch ein Hinweis zur Aufteilung von Vermögen. Zur Höhe von Vermögen werden auch hier keine Angaben gemacht.

## 2.2 Wegfall der sozialen Kontrolle

Menschen, die älter werden, sind oft alleinstehend. Der Partner ist verstorben oder selbst in Pflege. Oder es bestand zuletzt keine Partnerschaft. Die Kinder, sofern vorhanden, sind seit Jahrzehnten aus dem Haus und wohnen oft auswärts. Freunde und Bekannte sind ebenfalls alt und gebrechlich oder sind bereits verstorben. In der Nachbarschaft führt die Fluktuation von Mietern und Bewohnern zur Erosion der Beziehungen. Mit zunehmender Gebrechlichkeit schwindet die Teilnahme am sozialen Leben in Verein, Kirche oder anderen Gruppen. Der regelmäßige Kontakt in Geschäften im lokalen Umfeld und das Gesehenwerden auf der Straße gehen zurück. Damit verliert das soziale Netz der alten Menschen an Bindekraft, zunehmende soziale Isolation tritt ein.

Laut Statistischem Bundesamt 2002 (zitiert nach Studie 2005) lag der Anteil der Ledigen bei den Betreuten bei 50 %. Demnach sind 57 % der Betreuten im Alter ab 65 Jahren verwitwet. Überwiegend sind dies Frauen.

Wenn nun eine solche Person unter amtliche Betreuung gestellt wird und ein Berufsbetreuer für die Person zuständig wird, ist davon auszugehen, dass das soziale Umfeld der Person, sofern es noch vorhanden ist, sich weiter zurückzieht.

Grund hierfür ist, dass die Bereitschaft, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit von der Justiz beauftragten Akteuren auszutragen, in der Bevölkerung ausgeprägt gering ist. Man wird deshalb in den meisten Fällen den Kontakt zu einer solchen Berufsbetreuerperson von vornherein vermeiden wollen. Aus demselben Grund wird man bei etwaigen Beobachtungen von Auffälligkeiten dazu neigen, erst gar nichts zu unternehmen. Diesen Reflex dürfte es nicht nur bei Angehörigen und Bekannten geben, sondern auch bei den ehrenamtlich Organisierten, die mit niederschweligen Angeboten in der Altenhilfe tätig sind.

In der Konsequenz leidet darunter der Kontakt zur betreuten Person, die durch die Betreuung stigmatisiert ist, zusätzlich vereinsamt und isoliert ist. Die soziale Kontrolle verschwindet. Die Abhängigkeit vom Berufsbetreuer, die ohnehin schon erheblich ist, wird dadurch radikalisiert. Die Lebensumstände der alten Person werden von außen nicht mehr kritisch begleitet. Hinweise auf etwaige Fehlentwicklungen unterbleiben.

Der Zwischenbericht 2007 bestätigt das Ausbleiben von Sozialkontrolle: In einer Skala der zehn wichtigsten Tätigkeiten von Berufsbetreuern kommt der Punkt Gespräche mit Angehörigen nicht vor. Ebenso kommen in der Skala die Felder Gespräche etwa mit Nachbarschaft, Freunden und Bekannten, ehrenamtlich Aktiven und dem Seelsorger des Betreuten nicht vor.

### 2.3 Finalität, keine Zeugen und Kontrollverlust

Bei alten Menschen führen die o. g. Krankheitsbilder oft dazu, dass eine einmal eingerichtete Betreuung final ist. Dies trifft mit Sicherheit auf Demenzkranke zu. Berufsbetreuer können damit von vornherein einschätzen, ob es jemals wieder eine Änderung im Status der Betreuung geben wird. Ein Wechsel von Berufsbetreuern (Rotation) ist derzeit nicht vorgesehen. Auch sind Kontrollbetreuungen im Regelfall nicht vorgesehen.

Hinzu kommt, dass die Krankheitsbilder abschätzen lassen, ob die Person jemals als Hinweisgeber für Behörden ernst genommen werden wird oder dazu überhaupt noch in der Lage sein kann. Insbesondere bei Demenz mit dem frühen Verlust des Kurzzeitgedächtnisses schwindet beim Betroffenen die Fähigkeit, sich an Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit zu erinnern bzw. diese jemals zur Sprache zu bringen. Auch wenn Fragmente von etwaigen Erinnerungen noch zur Sprache gebracht werden sollten, ist ein Zeugenstatus mangels Zurechnungsfähigkeit wohl nicht mehr gewährleistet. In vielen Fällen ist abschätzbar, ob dies bei einer Person der Fall ist und ob sich dies noch ändern wird.

Dies führt – ohne sich verstellen oder verbergen zu müssen – zu der Möglichkeit, vor den Augen der betreuten Person und auch an dieser Person z. B. kriminelle Vorgänge zu vollziehen, ohne befürchten zu müssen, von ihr später jemals angeklagt oder auch nur erkannt zu werden.

Die Prozesse der Personenverknennung bei Demenzkranken sowie das Verlieren eines Teils der Kontrolle über sich mit einer damit auch einsetzenden unkontrollierten Offenheit z. B. gegenüber Sexualität führen bei Demenzkranken dazu, dass sie möglicherweise ohne deren Widerstand sexuell missbraucht werden können.

### **3 Problematisches in der Kontrolle von Betreuungen**

#### **3.1 Ausschalten des Umfeldes**

Berufsbetreuer sind nur dem Vormundschaftsgericht gegenüber verantwortlich. Allen anderen Instanzen gegenüber sind sie nicht rechenschaftspflichtig. Dies gilt auch für sämtliche Angehörige der betreuten Person.

In der Konsequenz führt dies dazu, dass auch das allernächste Umfeld des Betreuten nichts mehr erfährt. Es wird in Entscheidungen nicht einbezogen. In der Regel haben sogar allernächste Angehörige kein Recht auf Akteneinsicht. Vorgänge bleiben so lange Zeit oder für immer unbemerkt. Selbst beim Schöpfen eines Verdachtes sind aus dem nahen Umfeld der betreuten Person heraus kaum ernsthafte Hinweise oder das Formulieren von Strafanzeigen möglich, da man nicht an die grundlegenden Informationen gelangt, auf die sich Hinweise stützen könnten.

#### **3.2 Organisierte Nichtkontrolle**

An den Vormundschaftsgerichten sind Rechtspfleger für die Überwachung der Tätigkeit der Betreuer zuständig. Wirksame Prüfungen und Kontrollen sind im Betreuungsrecht nicht wirklich vorgesehen. Ein Rechtspfleger, der jährlich hunderte von Fällen überwachen muss, kann wohl keine substanzielle Kontrolle von Betreuungen ausüben.

Im Strafprozess um einen Betreuer aus Gütersloh wurde eine bemerkenswerte Zahl berechnet. Demnach hatte der zuständige Rechtspfleger, der den Betreuer überwachen sollte, 35 Minuten pro Betreuungsfall Zeit – pro Jahr.

Rechtspflegern sind faktisch keine Vor-Ort-Besuche möglich, und es wird wohl zu keinen Gegenchecks mit Einholung von Stellungnahmen von Angehörigen, Banken oder Steuerberatern kommen. Es wird weiterhin wohl keine Tiefenprüfung einzelner Akten und Abrechnungen geben. Auch wird es wohl keine fallübergreifenden Kontrollen zum Aufspüren und Nachgehen etwaiger auffälliger Muster geben.

Vormundschaftsgerichte sind insbesondere auf den Ebenen Richter/Rechtspfleger/Geschäftsstelle chronisch arbeitsüberlastet. Jeder hier Tätige hat jährlich mit einer zumindest mittleren dreistelligen, wenn nicht höheren Zahl von Fällen zu tun. Das Interesse ist schon arbeitsökonomisch darauf gerichtet, möglichst wenig Ärger, der Zeit binden würde, zu haben.

Vormundschaftsgerichte dürften vielmehr froh sein, in ihrer Region über ein halbwegs funktionierendes Partnernetz zu verfügen. Dieses weist Besonderheiten auf: Man kennt sich in der Szene persönlich und will nicht Einzelne ausschließen, auch wenn Anlass dazu bestünde. Dies würde nur zu Angreifbarkeit, zu Unruhe und evtl. zu einem Abbröckeln des Partnernetzes in der Region führen. Dies wiederum kann sich ein Vormundschaftsgericht gar nicht leisten. Also schaut man vermutlich nicht so genau hin. Die Strukturen, die sehr anfällig für informelle Absprachen sind, bedingen auch, dass Fluktuation eher nicht willkommen ist. Auch deshalb wird man das bestehende Partnernetz nicht in Frage stellen.

Von externer Seite ist im Grunde keine Kontrolle der Akten bei einem Vormundschaftsgericht zu befürchten. Fälle, in denen ein Vormundschaftsgericht die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und damit z. B. die Ermittlungen zu einem kriminellen Berufsbetreuer ausgelöst hat, sind zumindest in der Öffentlichkeit nicht bekannt.

#### **4 Problematisches in dem System der Betreuung**

##### **4.1 Masse und Intransparenz**

Wenn man z. B. von den 105 Amtsgerichten (mit Zweigstellen) in Bayern ausgeht und davon, dass an jedem Standort ein Vormundschaftsgericht angesiedelt ist (was vermutlich nicht der Fall ist), wenn man weiterhin davon ausgeht, dass in Bayern rund 60.000 Berufsbetreuungen geführt werden, dann werden pro Vormundschaftsgericht rund 600 Berufsbetreuungen geführt.

Pro Vormundschaftsgericht gibt es einen Leiter des Gerichtes, vielleicht drei bis fünf Richter, einige Rechtspfleger und einige Personen in der Geschäftsstelle. Weiterhin sind auf dem Feld des Betreuungswesens einige Gutachter, Verfahrenspfleger und schätzungsweise 10 – 20 Berufsbetreuer aktiv. All diese Personen stehen (vielleicht abgesehen von dem Leiter des Vormundschaftsgerichtes) nicht in der Öffentlichkeit. Sie sind in der Regel für den Normalbürger auch nicht einmal in Erfahrung zu bringen.

Die Steuerung der Fälle erfolgt in hohem Maße standardisiert und über Akten. Die Vorgänge werden in den Geschäftsstellen verwaltet. Das dortige Personal und die Rechtspfleger sind die zunächst maßgeblichen Personen, durch deren Hände die Vorgänge gehen und mit denen die Berufsbetreuer konkret zu tun haben.

Für die Einflussnahme auf Betreuungen reicht es insofern aus, zu einigen wenigen Personen oder auch vielleicht auch nur zu einer Person in der Region einen besonderen Zugang zu haben.

#### 4.2 Neuralgische Schnittpunkte

Als Wissensträger zu Betreuungen in einer Region können – neben den Berufsbetreuern selbst – in Betracht kommen:

- Geschäftsstellen bei den Vormundschaftsgerichten
- Rechtspfleger bei den Vormundschaftsgerichten
- Verfahrenspfleger im Auftrag der Vormundschaftsgerichte
- Rechnungsprüfer im Auftrag der Vormundschaftsgerichte
- Richter bei den Vormundschaftsgerichten
- Leitung der Vormundschaftsgerichte
- Hausärzte
- Amtsärzte
- Gutachter bei den Betreuungsbehörden der Kommunen
- Weitere Gutachter im Auftrag der Vormundschaftsgerichte
- Ambulante Pflegedienste
- Pflegedienstleitungen bei den Heimen
- Heimleitungen
- Heimaufsicht
- Sachbearbeiter bei Banken und Sparkassen

Beruflich bedingt ergeben sich bei diesen Berufsgruppen Schnittstellen zu der Tätigkeit von Berufsbetreuern. Sie erfahren viel aus diesem Kontext und ziehen damit die Aufmerksamkeit derer auf sich, die versuchen können, Informationen zu Betreuungen zu erhalten, Verhalten zu lenken, korrupte Interessenallianzen herzustellen oder die auch nur zum Schweigen anstiften.

#### 4.3 Ökonomischer Machtfaktor

Berufsbetreuung ist ein ökonomischer Machtfaktor. Sehr vereinfacht kann man vielleicht folgende Rechnung aufmachen: Ein Berufsbetreuer betreut 50 Personen. Diese verfügen über durchschnittlich 100.000 Euro Vermögen. Damit betreut der Berufsbetreuer ein Vermögensvolumen in Höhe von 5 Mio. Euro. Derselbe Berufsbetreuer betreut davon aber auch 20 Personen mit Heimaufenthalt. Dieser kostet monatlich beispielsweise 2.500 Euro, also im Jahr 30.000 Euro. Bezogen auf einen Zeitraum von zwei Jahren hat der Berufsbetreuer damit weiterhin Einfluss auf ein Volumen in Höhe von 1,2 Mio. Euro. Zusammengerechnet bezieht sich die Einflussosphäre eines Berufsbetruers nach dieser Modellrechnung auf ein Volumen in Höhe von 6,2 Mio. Euro.

In einem Einzugsbereich eines Vormundschaftsgerichtes mit z. B. 20 Berufsbetreuern können sich derartige Volumen ohne weiteres auf einen zumindest achtstelligen, ggf. auch auf einen neunstelligen Betrag summieren.

Bei deutschlandweit rund 400.000 Berufsbetreuungen sowie einem (hier provisorisch) geschätzten durchschnittlichen Vermögen – ohne laufende Einnahmen / Ausgaben gerechnet – in Höhe von 100.000 Euro pro betreuter Person errechnet sich ein in Deutschland von Berufsbetreuern verwaltetes Vermögensvolumen in Höhe von rund 40 Mrd. Euro.

Feststehen dürfte, dass damit der Sektor Betreuung die Aufmerksamkeit derer auf sich zieht, die von diesem Volumen partizipieren wollen. Das Volumen kann durch das – sehr einfach mögliche – Generieren von Betreuungsfällen weiter erhöht werden.

## **5 Kategorien von Betreuungskriminalität**

### **5.1 Untreue und Betrug**

Die Phase der „Erstellung des ersten Vermögensverzeichnisses“, aber auch die nachfolgende Phase der Verwaltung des Vermögens eröffnet unzählige Möglichkeiten der Untreue und des damit verbundenen Betruges.

Dies reicht vom Unterschlagen von Informationen über das Fälschen von Angaben und das Begünstigen von Geschäftspartnern bis hin zum Aufbau von Netzen mit Scheinfirmen und Strohleuten zum Vortäuschen von Sachverhalten und Verschleiern von Transfers.

### **5.2 Sexueller Missbrauch und Misshandlung**

Betreuung ist ein hoch individualisiertes Fürsorgeverhältnis, das mit der geballten Macht des Betreuers auf der einen Seite und der umfassenden Schutzbedürftigkeit des Betreuten auf der anderen Seite extrem asymmetrisch angelegt ist. Das Fürsorgeverhältnis kann langanhaltend sein und damit persönlich werden. Oft betreut ein Mann eine Frau.

Die Lebensumstände, die Daten hierzu und auch die Begegnungen zwischen Betreuer und Betreutem sind von der Struktur abgeschottet bzw. können leicht in diese Form gebracht werden. Auch besteht für den Betreuer die Möglichkeit, z. B. eine Änderung des Aufenthaltsortes herbeizuführen. Insofern ist naheliegend, dass Berufsbetreuung Raum für viele Formen des Missbrauchs und der Misshandlung bietet. Dies umso mehr, als in vielen Fällen für den Betreuer feststehen dürfte, dass die betreute Person kein Zeuge mehr sein wird und das Verhältnis ein finales ist.

### 5.3 Menschenverleih und Einschleusung

Berufsbetreuung bietet ein enormes Potenzial, die schutzbedürftigen und durch Alter, Krankheit und Berufsbetreuung isolierten Menschen mit nunmehr anderen Menschen zusammenzubringen. Dies kann vieles umfassen, auch das Handeln im kriminellen Kontext. Konkret kann sich das in der Zuführung der betreuten Person – ggf. mit temporärer Verbringung – an einen anderen Ort äußern. Dies kann sich aber auch in der Ermöglichung eines privilegierten Zugangs Dritter zu den Räumen der betreuten Person äußern.

Die Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, berühren die Bereiche Misshandlung, sexuelle Gewalt sowie Macht über Frauen im Allgemeinen. Opfer dürften insbesondere, aber nicht nur betreute Frauen sein, die körperlich noch attraktiv, aber krankheitsbedingt ihr Kurzzeitgedächtnis und Teile ihrer Kontrollfähigkeit verloren haben. Viele verabscheuenswerte Formen von Taten sind hier denkbar.

Gegenüber Dritten sind derartige Vorgänge leicht zu verschleiern. Die Verschleierung kann über das Titulieren entsprechender Personen als „Pfleger“, „ehrenamtlicher Helfer“, „ambulanter Dienst“, „Verwandter“, „Freund“, „Lebensgefährtin“, „Betreuer“ oder dergleichen erfolgen.

Berufsbetreuer können staatsverstärkt solche Feststellungen treffen und die Vorgänge gleichzeitig mit Intransparenz und Unzugänglichkeit für Dritte umgeben. Auf diese Weise bestehen für diese Dritten kaum Möglichkeiten, die Vorgänge als kriminelle Akte zu identifizieren und einzugreifen. Man wird vielmehr dazu verleitet, sich mit den beruhigend klingenden und sehr Wünschenswertes zum Ausdruck bringenden Titulierungen abzufinden.

Die Betreuung eröffnet hierbei hoch gefährliche Bereiche für Kriminalität, die mit den Kategorien des gegenwärtigen Strafrechtes vermutlich unzureichend zu fassen sind. Es ist dringend notwendig, hier das deutsche Strafrecht nachzubessern.

### 5.4 Urkundenfälschung und Fingierung

Betreuungen werden bei Vormundschaftsgerichten über Akten gesteuert. Es zählt, was in der Akte steht. Ein Überprüfen auf Wahrheit bzw. ein Prüfen auf Plausibilität gehört schon nicht mehr zu den Kernaufgaben eines Vormundschaftsgerichtes.

Insofern stellt Betreuungskriminalität auf die Manipulation von Akten ab. Dies ist in zahlreichen Varianten denkbar. Sachverhalte können inszeniert werden. Akteuren können Mitteilungen untergeschoben werden. Gutachten, Willenserklärungen, Kostenfaktoren, Geschäftspartner, Abrechnungen, aber

auch Lebensumstände, Vorlieben, soziale Netze, Angehörige und Lebensgefährten können fingiert werden.

## **6 Ebenen von Betreuungskriminalität**

### **6.1 Kriminalität aus Gelegenheit**

Berufsbetreuung bietet ein hohes Potenzial an Kriminalität aus Gelegenheit. Es ist davon auszugehen, dass später sich verfestigende Kriminalität im System Betreuung ihren Ursprung in zunächst singulären Gelegenheiten hatte, in denen Verhalten, das den Tatbestand der Straftat erfüllt, nicht als solches beobachtet, erkannt oder thematisiert, geschweige verfolgt oder sanktioniert worden ist.

Die dargestellte Struktur von Betreuungen mit den aufgezeigten Mechanismen im Umfeld sowie die faktisch nicht vorhandene Kontrolle führen zu einer breiten Palette an Gelegenheiten, um an einer Stelle unbeobachtet einmal etwas zu versuchen und zu schauen, was dann passiert. Wenn dann nichts passiert, kann das als Signal verstanden werden, es noch einmal zu versuchen. So setzt sich unbeabsichtigt ein Abgleiten in die Kriminalität in Gang, das sich dann beschleunigt.

Gefährlich ist, dass die hohe Zahl der bei Berufsbetreuung parallel geführten Betreuungen sowie die Zufuhr neuer Fälle immer weitere Anwendungsfelder für bereits „erfolgreich getestetes“ kriminelles Gebaren bieten. Dies verleitet zum Weitermachen und Multiplizieren. Die Dimension der Möglichkeiten verleitet aber zusätzlich dazu, die Dosis zu erhöhen und ein zunehmend größeres Rad zu drehen.

Das System Betreuung ist aus Betreuerperspektive annähernd grenzenlos, erzeugt keinen Widerstand und gibt dem einzelnen Berufsbetreuer nicht die Gelegenheit, aus Fehlern zu lernen. Dieser ist auf sich gestellt und erhält keine Orientierungspunkte für sein Handeln. Insofern wird er sich seiner Kriminalität möglicherweise nicht bewusst. Er leidet vielleicht unter dem Prozess, der suchtartige Formen annehmen und monströs werden kann.

### **6.2 Kriminalität aus Absicht**

Die Schwellen zum Eintritt in den Beruf Betreuung sind niedriger als in vielen anderen Berufsbereichen. Die inhaltlichen Anforderungen sind begrenzt und überdies Interpretationssache. Ggf. kann man sich externer Hilfe bedienen.

Insofern ist davon auszugehen, dass es längst Personen gibt, die sich mit Absicht in dieses Feld begeben, um namentlich auch kriminelle Ziele zu verfolgen. Der Bereich mag manch einem Zeitgenossen besonders interessant erscheinen, da er es dem Anschein nach ermöglicht, sozusagen im Staatsauftrag und am helllichten Tag in fremde Wohnungen und Häuser zu gehen und dort mehr oder weniger unbeobachtet zu agieren. Man kann z. B. in aller Ruhe alleine bestimmen, welches Vermögen für eine Angabe im „Vermögensverzeichnis“ „bleiben“ soll und welches nicht.

Dieser Vollzug von krimineller Praxis kann um ein Vielfaches attraktiver erscheinen als andere Formen der Praxis von Kriminalität mit ihren zahlreichen Stressfaktoren.

### 6.3 Organisierte Kriminalität

Der Mechanismus der Berufsbetreuung isoliert die Daten schutzbedürftiger Menschen und diesen selbst in vielfacher Weise und dies äußerst effizient.

Zu den Besonderheiten der Mechanismen des Betreuungsrechtes zählt, dass Betreuungen auch generiert werden können, und zwar sehr einfach. Die Gefahr, dass das kriminelle Motiv einer „Anregung zur Betreuung“ erkannt und sanktioniert wird, ist faktisch nicht gegeben. Ganz im Gegenteil: Der Anregende ist mit dem Bonus ausgestattet, für den Staat etwas Wichtiges getan zu haben, und muss insofern eher mit keinen kritischen Fragen und Beobachtungen rechnen.

Die Ablenkung von sich kann der Anregende zusätzlich verstärken, indem er diese mit spektakulär klingenden Denunziationen oder Verleumdungen versieht. Auch hier setzt das geltende Betreuungsrecht keine Grenzen, sondern lädt eher dazu ein.

Man kann auf diese Weise das deutsche Betreuungsrecht mit seinen Strukturen, Abläufen und Dynamiken benutzen, um gezielt einen kriminellen Akt bei einem bestimmten Adressaten abzuwickeln.

Der Sektor Betreuung ist derzeit in Deutschland einheitlich organisiert und schlicht verfasst. Die Mechanismen und Institutionen sind überall dieselben. Sie können von außen leicht erfasst werden. Die Zahl der in der Betreuung aktiven Schlüsselpersonen reduziert sich in einer Region auf wenige. Bei entsprechender Recherche können diese Personen identifiziert werden. Diese Personen entscheiden jeweils über hunderte von schutzbedürftigen Menschen mit ihrem Hab und Gut in der Region.

Eine direkte Einflussnahme auf Richter wäre beim Lancieren von Bedingungen für Kriminalität nicht erforderlich, da über die anderen Akteure des Betreuungswesens und mit deren offiziellen und informellen Vermerken

richterliche Entscheidungen zu Betreuungen vorbereitet und voraussagefähig gemacht werden können.

Wenn man es erreicht hat, hier jemanden steuern zu können, besteht grundsätzlich „Zugriff“ auf hunderte von Betreuungsfällen, ohne überhaupt selbst als Akteur der Betreuung direkt in Erscheinung treten zu müssen.

Durch die kriminell bewegbaren Summen im Sektor Betreuung können auch die Spielräume entstehen, um sich entsprechendes Verhalten zu erkaufen. Andererseits können entsprechend massive Drohungen das Verhalten wirkungsvoll beeinflussen. Bei der in dem Sektor Betreuung sehr hoch ausgeprägten Kultur der Intransparenz besteht in hohem Maße die Aussicht, dass Einflussnahmen nicht auffallen.

#### 6.4 Bandenkriminalität

Die unter Punkt 6.3. dargestellten Mechanismen können auch dazu führen, dass sich einzelne Personen, die in einer Region beruflich im Betreuungswesen oder in den Bereichen aus den Schnittstellen zum Betreuungswesen arbeiten, zusammentun und kriminelles Gebaren im Kontext des Systems Betreuung verabreden, herbeiführen, verschleiern und gegen Störungen absichern.

#### 6.5. Korruption

Die Einrichtung einer Berufsbetreuung erzeugt unmittelbar eine hohe Intransparenz. Es schottet Personen, die vor kurzem noch soziale Kontrolle ausübten und dieser selbst unterlagen, von dieser Kontrolle fortan ab. Im Umfeld der Person führt dies zu Verunsicherung und Chaos. Gleichzeitig liegt das Entscheidungsmonopol bei nur einer Person, nämlich der des Berufsbetreuers.

Nun ist in unserer Gesellschaft das Darstellen von privatem Vermögen tabu. Dies bezieht sich auch auf die Kommunikation im privaten Bereich. So kennen viele Eheleute das Vermögen ihres Ehepartners nicht. Kinder kennen oft die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens der Eltern nicht, auch dann, wenn sie längst erwachsen sind. Das Nichtwissen über das Vermögen ist bereits im engsten Umfeld groß. Gleichzeitig verfügen bestimmte Personen eben doch über Wissensstände zum Vermögen. Dies können z. B. Versicherungsmakler, Finanzberater, Steuerberater oder Bankangestellte sein. Aber auch einzelne Angehörige können solche Sachverhalte näher kennen.

Gegenüber dem Berufsbetreuer kann ein solcher Wissensvorsprung nun gezielt genutzt werden. Schon der glaubhafte Anschein eines

Wissensvorsprungs dürfte ausreichen, um mit dem Berufsbetreuer „ins Geschäft kommen“ zu können.

In dieser Situation bieten sich Berufsbetreuern viele Gelegenheiten, mit solchen Dritten Allianzen zur Korruption herzustellen und entsprechende Akte abzuwickeln. Die kriminellen Akte können von anderen Dritten nicht erkannt werden. Berufsbetreuungen können leicht unter diesem Vorzeichen generiert werden. Auch dies wird nicht erkannt werden.

## **7 Dynamiken in Bezug auf Betreuungskriminalität**

### **7.1 Betreuung zieht Kriminalität an**

Betreuung, wie sie gegenwärtig strukturiert ist, zieht Kriminalität auf mehreren Ebenen an. Das System Betreuung ist großflächig, einheitlich und bietet eine Masse von Fällen. Intransparenz, Abgeschottetheit und Nichtkontrolle sind geradezu garantiert, insbesondere im Vergleich zu anderen Systemen in der Gesellschaft. Das System Betreuung legt nahe, dass ein Akteur, der an einer Stelle im System ein Experiment durchführt, dieses später im System großflächig realisieren kann. Insofern dürfte vom System Betreuung nicht nur eine Faszination, sondern auch eine regelrechte Sogwirkung in Bezug auf Kriminalität ausgehen.

### **7.2 Betreuung strahlt Kriminalität aus**

Betreuungskriminalität infiziert aber auch Strukturen im Umfeld. Dies können Familien, ehrenamtliche Strukturen oder berufliche Strukturen sein. Personen, die finanziell unter Druck stehen oder auch nur das Gefühl erleben wollen, Macht zu spüren, dürften hierfür besonders anfällig sein.

Als Mitinvolvierter bei Betreuungskriminalität ergibt sich nämlich die Gelegenheit, einerseits ein eigennütziges kriminelles Ziel verfolgen zu können und andererseits das Machtgefühl auskosten zu können, das damit verbunden ist, mit dem Staat zu kooperieren, und zwar bei Handlungen, die weitreichende demütigende Auswirkungen auf konkrete Mitmenschen haben.

Personen, die bislang keinen Bezug zur Kriminalität hatten, können durch Betreuungskriminalität damit in Berührung kommen. Sie lernen professionelles kriminelles Agieren kennen und wenden dies strukturbedingt auf die eigene Familie bzw. auf das nahe Umfeld an. Dies wirkt sich selbstverständlich auf die betroffenen sozialen Systeme besonders verheerend aus.

## 8 Allgemeine Ansatzpunkte zur Prävention

### 8.1 Implementieren von Lernfähigkeit

Bei der Bestellung und Durchführung von Betreuungen sollten insbesondere folgende Aspekte wesentlich stärker als bisher implementiert werden. Hierzu ist die enge Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren der Betreuung erforderlich:

- Trennung von Bestellung und Kontrolle
- Teampflicht und Pflicht-Fallsupervision
- Vier-Augen-Prinzip
- Rotation
- Mehrstufige Kontrollen
- Unangemeldete Kontrollen
- Tiefenprüfungen durch externe Stellen
- Permanente Rückkopplung mit Expertenwissen

Dadurch wird das System Betreuung gegenüber dem Phänomen Betreuungskriminalität lernfähig gemacht und kann dann zunehmend die Gefahren selbst erkennen und bekämpfen.

### 8.2 Einbeziehen von Umfeld und Öffentlichkeit

Weiterhin geht es darum, die Öffentlichkeit und die Akteure des Umfeldes in die Prävention von Betreuungskriminalität einzubeziehen. Nur wenn dies gelingt, kann Prävention von Betreuungskriminalität wirksam erfolgen.

Alle potenziell von Betreuungskriminalität Berührten und vor allem Betroffene und deren Angehörige müssen das Gefühl haben, bei den Sicherheitsbehörden mit ihren Fragen und Hinweisen auf Verständnis zu stoßen. Hierzu zählt auch eine qualifizierte Erstberatung zu den Gefahren der Betreuungskriminalität.

Die Hilfen müssten unbürokratisch in Anspruch genommen werden können. Jeder muss sich an Sicherheitsbehörden wenden können, ohne Angst zu haben, dadurch persönlich oder beruflich einen Nachteil zu erleiden.

Die Menschen müssen spüren, dass die Ansprechpartner die besonderen Problemlagen und neuralgischen Punkte, an denen Kriminalität entstehen kann, in diesem Feld kennen. Die Angebote müssen für alle in den sensiblen Berufsbereichen Tätigen, deren Bereiche Schnittstellen zur Berufsbetreuung aufweisen, offen sein sowie insbesondere auch für die Angehörigen, hier namentlich auch für die auswärts lebenden Angehörigen.

Als sinnvoll und notwendig erscheint in diesem Zusammenhang die Freischaltung einer Hotline der Länder zum Thema Betreuungskriminalität.

Die Maßnahmen müssen von einer Kultur des offensiven Umganges mit den Problemen zeugen, sodass die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme sinkt und das Vertrauen in die Behörden wächst. Die Instrumente müssen breit beworben werden. Dies muss im Weiteren zu einer sich vertiefenden Kultur des Hinschauens, des Mitteilens, des Eingreifen und des Helfens führen.

## **9 Konkrete Vorschläge für Präventionsmaßnahmen**

### **9.1 Werben für eine neue Vorsorgepraxis**

Die Empfehlungen der Politik an die Bevölkerung zur Hinterlegung in Bezug auf das Handlungsfeld Betreuung sind gegenwärtig nicht sachgerecht, schon gar nicht im Hinblick auf Prävention von Betreuungskriminalität.

Heute wird der Gesichtspunkt der rechtzeitigen Erstellung einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung in den Vordergrund gestellt. Auch gewinnt im Diskurs die Patientenverfügung immer mehr an Bedeutung. Die Probleme, die mit der Patientenverfügung zusammenhängen, werden diskutiert. Die Probleme, die mit der Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung zusammenhängen, sind vielen schon nicht bewusst.

Die Menschen wissen nicht, dass diese Dokumente letztlich keinen Schutz vor Berufsbetreuung bieten. Genau dies wird jedoch durch die Politik immer noch fahrlässigerweise suggeriert. In Wahrheit ist es so, dass sich auf Grundlage dieser von der Politik gegebenen Hinweise niemand vor Berufsbetreuung schützen kann.

Die Politik muss der Bevölkerung qualifizierte Hinweise zu einem effektiven Schutz vor Betreuungskriminalität geben. Ein wichtiger Baustein dafür kann das Hinterlegen von Vermögensverzeichnissen sein. Möglichst aktuelle, vollständige und verifizierbare Vermögensverzeichnisse, die entsprechend hinterlegt sind, können ein Stück Schutz vor Untreue in der Betreuung bewirken. Hinzukommen müssen Konzepte, die sicherstellen, dass die hinterlegten Dokumente für die Kriminalitätsprävention und -bekämpfung bei Betreuung zum Einsatz kommen.

Für das wirksame Hinterlegen von Vermögensverzeichnissen muss die Politik den Menschen Wege aufzeigen. Für eine solche Form der Vorsorge muss sie werben.

## 9.2 Neues Procedere für Vermögensermittlung

Vermögensermittlung ist eine völlig eigenständige Aufgabe, die mit der Führung einer Betreuung nichts zu tun hat. Insofern ist sie von der Betreuung zu trennen.

Mit der Ermittlung des Vermögens sollten Akteure betraut werden, die hierzu über professionelles Wissen verfügen. Außerdem sollte dies eine hoheitliche Aufgabe sein. Die Durchführung sollte nach strengen Maßstäben (Vier-Augen-Prinzip, Protokollierung, enges Zeitfenster etc.) erfolgen. Ein Vorschlag wäre, dass dies eine polizeiliche Aufgabe sein muss. Alle mit der Vermögensermittlung verbundenen Aufgaben (also auch nachträglich anfallende Erhebungen) sollten in die Zuständigkeit der Polizei fallen.

## 9.3 Routinekontrollen durch Amtsärzte

Dem Gefahrenbereich Misshandlung und sexueller Missbrauch bei Betreuung kann nur begegnet werden, indem Routinekontrollen für Betreute zur Pflicht werden. Hierbei wäre in gewissen Abständen deren Körper auf Zeichen von Misshandlung und Gewalt zu untersuchen. Zum einen sind hier die Hausärzte gefragt. Diese stehen aber womöglich in Abhängigkeiten oder verfallen Gesichtspunkten falsch verstandener Kollegialität mit dem Ergebnis der Nichtmeldung von Vorfällen. Zumal der Berufsbetreuer bestimmen kann, wer Hausarzt der betreuten Person wird.

Zur Kontrolle muss es daher auch eine zweite wirksame Ebene mit eigenständigen Dokumentationsebenen geben. Es wird vorgeschlagen, dass zusätzlich Amtsärzte Kontrollen durchführen. Hier erscheint eine Rotation notwendig. Auch scheint hier der Ansatz der unangemeldet bzw. außerordentlich kurzfristig anberaumten Kontrollen zwingend, um etwaigen Verschleierungstechniken durch Berufsbetreuer den Boden zu entziehen.

## 9.4 Routinekontrollen durch Betreuungsagentur

Die Führung von Betreuungen muss durch Instanzen kontrolliert werden, die nicht identisch sind mit denen der Beauftragung von Betreuungen. Beispielsweise müssten die Länder Betreuungsagenturen zur Kontrolle einrichten, die routinemäßig Tiefenprüfungen von amtlich bestellten Betreuungen durchführen.

Durch Gesetz müssten die Agenturen so ausgestattet sein, dass umfassende Akteneinsichts-, Besuchs-, Befragungs- und Abgleichkompetenzen gegeben sind. Die Behörden müssten eng mit Sonderstaatsanwaltschaften zusammenarbeiten und alle fraglichen Fälle sofort dorthin abgeben.

## 9.5 Pflichtfortbildungen und Meldepflicht

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Funktion und Tätigkeitsgebiet in Bezug auf den Betreuungssektor als sensibel eingeschätzt werden, müssen über die Gefahrenfelder, das Erkennen erster Anzeichen und das Ergreifen von Vorkehrungsmaßnahmen gegen Betreuungskriminalität regelmäßig aufgeklärt werden. Die Teilnahme an Grundlehrgängen und Lehrgängen zur Auffrischung dieses Wissens sollte berufsrechtlich als Pflichtveranstaltung verankert werden.

Weiterhin sollte in den o. g. Berufsfeldern für die dort Tätigen eine Meldepflicht zu fraglichen Vorkommnissen eingeführt werden mit der Androhung von (berufsrechtlichen) Sanktionen bei Nichtbeachtung. Die Meldung sollte so erfolgen können, dass z. B. Vorgesetzte oder fragliche Mittäter umgangen werden können.

## 9.6 Aussteigerprogramm für kriminalitätssüchtige Berufsbetreuer

Einige der hier vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht kurzfristig greifen können. Insofern bedarf es eines Instrumentes, mit dem kurzfristig kriminalitätsmindernde Effekte im System Betreuung erzielt werden können.

Es wird vorgeschlagen, auf Länderebene Aussteigerprogramme für kriminalitätssüchtig gewordene Berufsbetreuer aufzulegen. Damit sollen Betreuer angesprochen werden, die aus Gelegenheit oder vermittelt über Dritte auf die Bahn der Betreuungskriminalität geraten sind und die im System Betreuung keinen Widerstand erfahren. Möglicherweise empfinden sie Skrupel und sind empfänglich für den Gedanken, sich aus dem Schlamassel lösen zu wollen. Alleine schaffen sie es nicht, da viele praktische Gesichtspunkte vielleicht dagegen sprechen. Auch gibt es ein Mitwisserumfeld bzw. womöglich auch ein Bedrohungsumfeld, das vor einer Änderung des Verhaltens zurückschrecken lässt.

Für diese Fälle muss professionell ein Weg zum Ausstieg aufgezeigt und begleitet werden. Für die Bevölkerung wäre auch nur ein einziger Fall der Inanspruchnahme des Programms ein Erfolg, da damit eine sonst weiterhin zigfache Anwendung von ggf. schwerer Betreuungskriminalität vermieden werden kann. Die Programme wären in der Berufsbetreuerszene zu bewerben.

Ferner wäre ein Zeugenschutzprogramm zu erwägen, mit den damit evtl. verbundenen Effekten für Aufklärung von Strukturen und Aufspüren von Tätern.

### 9.7 Verdeckte Ermittlungen

Es erscheint sinnvoll, wenn Landesbehörden im System Betreuung über Informanten verfügen, damit die spezifischen Strukturen und Abläufe von Betreuungskriminalität besser eingeschätzt wird: Die Bildung von etwaigen Kriminalitätsclustern kann frühzeitig lokalisiert und beobachtet werden, auch mit der Vorbereitung späterer eventueller Verhaftungen.

### 9.8 Jahresbericht zur Betreuungskriminalität

Es ist erforderlich, Betreuung als neuen Tatort in die Kriminalitätsstatistik einzuführen. Jährliche Berichte zur Betreuungskriminalität sind auf Länderebene zu veröffentlichen. In den Berichten können ergänzend auch die Präventionsmaßnahmen auf regionaler Ebene und deren Erfolge dargestellt werden.

### 9.9 Maßnahmen auf Bundesebene

Einige Handlungsfelder liegen nicht auf Länderebene, sondern auf Bundesebene. Die Länder können jedoch die notwendige Diskussion mit anstoßen. Zu denken wäre z. B. an folgende ergänzenden Maßnahmen, die ebenfalls positive Auswirkungen auf die Prävention von Betreuungskriminalität haben können:

- Verkammerung des Berufes Betreuung
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Betreuungsagentur mit umfassenden Kontrollbefugnissen
- Schaffung eines Erwachsenenschutzgesetzes
- Schaffung bzw. Verschärfung von Strafrechtsinstrumenten in Bezug auf die Spezifika von Betreuungskriminalität
- Reform des Betreuungsrechtes